

Änderungssatzung zur Satzung über gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Erlabrunn erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende Änderungssatzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

§ 1

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Verstorbene, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Erlabrunn, ... 01. Feb. 07

Gemeinde Erlabrunn


(Günter Muth)
Bürgermeister

